

### Dritter Abschnitt. Die Zeit des Deutschen Reiches. Von 1871 bis zur Gegenwart.

#### 1. Der Ausbau des Deutschen Reiches unter Wilhelm I.

1871. 1. Die Verfassung des Reiches wurde 1871 vom ersten Reichstage beraten. Deutschland besteht aus 26 Staaten, von denen das Reichsland Elsaß-Lothringen vom Reiche regiert wird. In den übrigen ist die Verwaltung teils Reichssache, teils Sache der Landesregierungen. Reichssache sind vor allem das Heerwesen und die Flotte, der Schutz des Handels und der Deutschen im Auslande (durch Konsuln), das bürgerliche wie das Strafrecht und die höchste Gerichtsbarkeit (Reichsgericht in Leipzig), das Post- und Telegraphenwesen (ausgenommen in Bayern und Württemberg — „Reservatrecht“), die Zölle und ein Teil der Steuern.

An der Spitze steht mit dem Titel „Deutscher Kaiser“ der König von Preußen. Der Kaiser vertritt das Reich in seinen Beziehungen zu anderen Staaten, erklärt nach Zustimmung des Bundesrats den Krieg und schließt Frieden, hat den Oberbefehl über das Heer und die Reichsflotte, beruft und schließt den Bundesrat und den Reichstag, den er auch auflösen kann, und ernennt die Reichsbeamten.

Der höchste Beamte ist der Reichskanzler, der zugleich preussischer Ministerpräsident zu sein pflegt. Die Reichsbehörden, von Staatssekretären geleitet, sind ihm untergeordnet; dazu gehören besonders das Auswärtige Amt, das Kolonialamt, das Reichsamt des Innern, das Reichsmarineamt, das Reichsschatzamt, das Reichspostamt. Der erste Reichskanzler war Bismarck, dem Kaiser Wilhelm am Tage der Eröffnung des ersten Deutschen Reichstages den Fürstentitel verlieh.

Die „Gesetzesvorlagen“ werden von den Ministern und ihren Beamten ausgearbeitet. Dann gehen sie an den Bundesrat, der aus den Vertretern der deutschen Regierungen (58 Stimmen, darunter 17 preussische) besteht und in dem der Reichskanzler den Vorsitz hat. Nachdem der Bundesrat über die Vorlage verhandelt und Beschluß gefaßt hat, wird sie dem Reichstage zugesandt. Genehmigt er die Vorlage (Majorität), so wird sie vom Kaiser unterzeichnet und tritt als Gesetz in Kraft. Verändert er sie, so müssen die Änderungen wieder vom Bundesrat genehmigt werden, ehe das Ganze dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt werden kann. Lehnt er sie ab, so kommt das Gesetz überhaupt nicht zustande.

Die 397 Mitglieder des Reichstages werden vom Volke auf fünf Jahre gewählt. Für den Reichstag gilt das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht. Wie jedes Gesetz bedarf auch der jährliche Reichshaushalt (Etat) seiner Zustimmung. — Es ist dem Reichskanzler und